

Stadtverwaltung Homberg (Ohm)
Herrn **Stadtverordnetenvorsteher Dr. Claus Gunkel**
Marktstraße 26
35315 Homberg (Ohm)

per E-Mail:
Cc:

stvv@homberg.de
ehisserich@t-online.de
kh.linker@t-online.de
stumpf@dks-rae.de
ksens@t-online.de

Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm)	
Eing.: 10. Juni 2024	Bearb.
Datum	Sichtvermerke

10. Juni 2024

BÜRGERFORUM Antrag 15/2024
Antrag betreffend Senkung der Hebesätze für die Grundsteuer

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden entsprechend der Empfehlung des hessischen Finanzministers Alexander Lorz an die Verwaltungen der 421 hessischen Städte und Gemeinden vom 05.06.2024 und hier gemäß der Empfehlung für Homberg (Ohm) ab dem 01.01.2025 bei der Grundsteuer A von derzeit 580 % auf empfohlene 333,40 % und bei der Grundsteuer B von derzeit 580 % auf empfohlene 409,77 % gesenkt.

2. §§ 1 bis 3 der mit Mehrheitsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.04.2024 rückwirkend ab 01.01.2024 angepassten Hebesatzsatzung erhalten ab 01.01.2025 folgenden Wortlaut:

„§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 333,40 %
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 409,77 %
3. ...

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.“

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2019 entschieden, dass die bisherige Erhebung der Grundsteuer verfassungswidrig ist. In ganz Deutschland wurden neue Grundsteuermessbeträge festgelegt, die den meisten Bürgern schon zugegangen sind. Zusammen mit den Hebesätzen der Kommunen ergeben sich die neuen Beträge, die ab 01.07.2025 erhoben werden.

Ein Ziel, das das Bundesverfassungsgericht bei der Neuordnung der Grundsteuerreform ausgegeben hat, ist die sog. Aufkommensneutralität für die Kommunen. Das bedeutet: Eine Kommune soll 2025 unter dem neuen Recht etwa gleich viel Grundsteuer einnehmen wie 2024 unter dem alten Recht. Maßgebliche Stellschraube dafür ist der Hebesatz. Das Land Hessen hat nunmehr für alle hessischen Gemeinden Empfehlungen ausgegeben, mit welchen Hebesätzen Aufkommensneutralität zu erreichen ist.

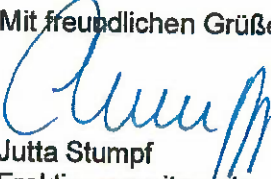
So hat das Hessische Finanzministerium durch Finanzminister Alexander Lorz am 05.06.2024 421 Verwaltungen hessischer Städte und Gemeinden vorab darüber informiert, dass 344 Kommunen in Hessen Senkungen der Hebesätze empfohlen werden. Im Rahmen der Präsentation in Wiesbaden führte Finanzminister Lorz aus, dass für Grundstücke im ländlichen Raum wegen ihrer Größe eher Senkungen empfohlen werden.

Ausweislich der Hebesatzempfehlung des Finanzministeriums wird für die Stadt Homberg (Ohm) bei der Grundsteuer A ausgehend von einem gültigen Hebesatz zum 10.05.2024 in Höhe von 580 % eine Hebesatzempfehlung in Höhe von 333,40 %, mithin eine Senkung von 246,60 % empfohlen. Hinsichtlich der Grundsteuer B wird ausgehend von einem Hebesatz von 580 % per Stand 10.05.2024 eine Hebesatzempfehlung von 409,77 %, mithin eine Senkung von 170,23 % empfohlen.

Da es den Bürgern der Stadt Homberg (Ohm) nicht zumutbar ist, dass die Grundsteuer sowohl im Jahr 2024 um 38 % erhöht wird und im Jahr 2025 bei gleichbleibenden Hebesätzen eine erneute – automatische – weitere Erhöhung der Grundsteuer um einen zweistelligen Prozentsatz erfolgen würde, ist nach Auffassung der Fraktion BÜRGERFORUM der Hebesatzempfehlung des hessischen Finanzministers zwingend zu folgen.

Die Fraktion BÜRGERFORUM beantragt bereits hiermit namentliche Abstimmung.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Stumpf
Fraktionsvorsitzende

